

Landgericht München I

Verkündet am 21.10.2011

Az.: 12 O 9629/10

Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

Dehnow
Justizsekretär



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Euroweb Marketing GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Hansaallee 299, 40549 Düsseldorf
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Berger**, Barbarossaplatz 5, 40545 Düsseldorf, Gz.: 000009/2010 - VIS18018186

gegen

Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Musiol** Stefan, Ostendstr. 196, 90482 Nürnberg

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I -12. Zivilkammer- durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Bischoff als Einzelrichter im schriftlichen Verfahren nach dem Sachstand vom 25.9.2011 folgendes

Endurteil

- I. Das Teilanerkennnisurteil vom 28.1.2011 wird aufgehoben.
- II. Die Klage wird abgewiesen.
- III. Die Kosten des Verfahrens hat die Klägerin zu tragen.
- IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 105 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin macht gegenüber der Beklagten Entgeltansprüche aus Online-Marketingvertrag geltend.

Die Klägerin schaltet Oline-Werbekampanien für Gewerbetreibende über die Suchmaschine Google. Die Beklagte betreibt einen Cateringservice.

Am 20.5.2009 schlossen die Parteien einen mit „Oline-Marketing-Vertrag“ überschriebenen Vertrag mit einer Laufzeit von 24 Monaten; die Beklagte wurde beim Abschluss durch ihren Ehemann vertreten.

Unter Ziffer I des Vertragsgegenstandes heißt es:

„Euro-Web-Marketing“ stellt dem Partnerunternehmen den unten aufgeführten Systemumfang zur Nutzung zur Verfügung (II. und III.).“

Bei II. unter der Überschrift Systemumfang, Entgelt und Vertragslaufzeit heißt es unter Umfang/Leistung: "Online-Marketing-Kampagne (inklusive Optimierung)" und unter „wöchentliches Entgelt“ ist der Betrag von 100,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer angekreuzt.

Unter „Anschlusskosten“ heißt es:

Zahlbar bei Vertragsschluss: **€ 299,00** (zzgl. Mehrwertsteuer z. Zt. 19 %).

Weiterhin sind eine Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten und ein Sonderkündigungsrecht vor Ablauf des 12. Vertragsmonats vorgesehen; zum Vertragsinhalt, den allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Leistungsbeschreibung im Einzelnen wird auf die Anlage K 1 Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 11.6.2009 (Anlage B 11) kündigte die Beklagte den Vertrag.

Die Klägerin trägt vor:

Der Vertrag habe zum Gegenstand, dass die Klägerin für die Beklagte eine Werbekampagne über die deutsche Version der Suchmaschine Google schalte. Grundlage dieser Kampagne sei das System: „Google Adwords“, das Inserenten die Möglichkeiten gebe, Textanzeigen bei Google einzustellen, die bei der Eingabe bestimmter Suchanfragen neben den Suchergebnissen erscheinen würden. Inhalt des streitgegenständlichen Vertrages sei die Recherche von Suchbegriffen und die Schaltung einer Vielzahl derartiger Textanzeigen für die Beklagte gewesen.

Im Gegenzug habe sich die Beklagte zur Zahlung von monatlichen Raten in Höhe von € 400,00 netto und einer Anschlussgebühr in Höhe von 299,00 € netto und jeweils plus Mehrwertsteuer verpflichtet. Die monatlichen Raten seien am Tag des Beginns der Marketingkampagne, spätestens jedoch 30 Tage nach Vertragsschluss und zwar jeweils am selben Tag des Folgemonats im Voraus fällig gewesen, hier also spätestens ab 19.6.2009.

Die Klägerin hat **zunächst** vorgetragen (Blatt 12 ff. d. A.), sie habe ihre vertraglichen Pflichten vollumfänglich erfüllt. Sie habe Begriffe und Begriffskombinationen recherchiert, unter denen die Textanzeigen bei Google geschaltet worden seien. Darüber hinaus habe die Klägerin der Beklagten Statistiken über den Verlauf der Anzeigenkampagne zusammengestellt, die die Beklagte über das Internet habe einsehen können.

Hingegen habe die Beklagte keinerlei Zahlungen geleistet.

Da die Beklagte in Verzug geraten sei, habe sie auch die Kosten der außergerichtlichen Tätigkeit des Prozessbevollmächtigten der Klägerin zu erstatten.

Auf die Einwendungen der Beklagten hin hat in die Klägerin ihren Sachvortrag **ergänzt**:

Bei dem streitgegenständlichen Oline-Marketing-Vertrag handele es sich um einen Vertrag aus der Sparte Direktvertrieb, bei dem dem Kunden finanzielle Vorteile bzw. vergünstigte Konditionen gegenüber einem Vertrag aus der sogenannten Produktvertriebssparte geboten würden. Die Beklagte habe sich zur Zahlung eines wöchentlichen Entgeltes von € 100,00 bzw. monatlich 400,00 € netto verpflichtet. Sie – die Klägerin – buche direkt bei Beginn des Vertragsverhältnisses ein Budget in Höhe von 4.800,00 € für Google Adwords. Die Klägerin gewährleiste eine Verbindung zu Google Adwords und verwalte die Olinemarketingkampagnen

ihrer Kunden. Die Kunden der Klägerin, so auch die Beklagte, erhielten dadurch ein Budget, welches durch Google Adwordsanzeigen verbraucht werden könne in Höhe des an die Klägerin zu zahlenden Entgeltes. Das Budget werde dabei so verwaltet, dass in jedem Falle monatlich ein Budget zur Verfügung stehe, welches der Höhe des Nettoentgeltes entspreche. Es werde bestritten, dass dieses Werbebudget nicht voll aufgebraucht werden könne. Der Betrag werde von Google nicht eingezogen, sondern von der Klägerin jeden Monat als Budget der Beklagten bei Google zur Verfügung gestellt. Die Klägerin habe € 4.800 für die Beklagte bei Google einbezahlt.

Die Klägerin sei Google-Adwords autorisierter Reaseller. Ihr Ziel sei es, ihre Marktposition bei kleinen und mittelständigen Unternehmen betriebswirtschaftlich auszubauen. Dies sei der Grund, weshalb die Klägerin auf Empfehlung und Referenzen angewiesen sei. Um solche Referenzen zu erhalten, seien Verträge wie der streitgegenständliche abgeschlossen worden. Der Abschluss dieses Olinemarketingvertrages sei für die Klägerin das Mittel zum Zweck gewesen, ihren Marktanteil bei kleinen und mittleren Unternehmen auszubauen und Großkunden gewinnen zu können. Aus diesen Gründen subventioniere die Klägerin Olinemarketingverträge aus der Sparte Direktvertrieb und komme den Kunden – wie der Beklagten – durch einen im Vergleich mit den normalen Konditionen günstigen Konditionen preislich entgegen. Die Klägerin biete zum einen das streitgegenständliche Vertragsmodell in Form eines Olinemarketingvertrages mit der Stellung der Beklagten als Partnerunternehmen an, zum anderen habe sie übliche Angebot für Dritte.

Es sei zutreffend, dass ein normaler Kunde bei Abschluss des streitgegenständlichen Vertrages Systemkosten für die Erstellung und Nutzung der Olinemarketing Kompanie von einmalig 1.100,00 € zu zahlen gehabt hätte.

Darüber hinaus hätte ein normaler Kunde monatliche Kosten für die Dienstleistung der Klägerin insbesondere die fortlaufende Optimierung und Betreuung der Kampagne und die Anpassung des Budgets bei Google in Höhe von 250,00 € zu zahlen gehabt (jeweils netto). Noch nicht erfasst seien die Kosten, die der Kunde bereit sei, bei Google für Klicks als Budget zu zahlen.

Der im Direktvertrieb angebotene Olinemarketingvertrag beinhalte also vor dem Hintergrund, dass der Kunde mit Ausnahme der einmaligen Anschlusskosten in Höhe von 299,00 € netto nur sein Budget zahle und die weiteren Leistungen der Klägerin tatsächliche kostenlos seien,

nachweislich vergünstigte Konditionen. An Google Adwords selbst verdiene die Klägerin somit bei der Beklagten zusammengefasst nichts.

Die Klägerin stellte durch Zeugen unter Beweis, dass sie das monatliche Budget bei Google für die Beklagte eingestellt habe.

Die Klägerin habe 4.800,00 € netto an Google bereits gleich zu Beginn des Vertragsverhältnisses abgeführt (Blatt 49 d. A.). Dazu sei die Klägerin als Google Adwords qualifizierter Reseller auch gegenüber Google verpflichtet, da Google selbst keinen Vertrieb führe und deshalb mit Unternehmen wie der Klägerin zusammenarbeite. Eine Umbuchung oder Zurückholung unverbrauchter Budgets scheidet daher aus.

Die von der Beklagten erklärte Anfechtung sei unwirksam. Die Beklagte sei nicht getäuscht worden, sie zahle tatsächlich bei Abschluss eines Olinemarketingvertrages nur für das für Klicks bei Google einzustellende Budget.

Der Vertrag sei auch hinreichend bestimmt.

Soweit die Beklagte meine, dem Begriff „Entgelt“ sei nicht zu entnehmen, welcher Teil hiervon als Budget an Google abgeführt werde, verkenne sie, dass das Entgelt hier dem Budget entspreche und nur deshalb als Entgelt bezeichnet worden sei, weil die beklagte Partei eine Zahlungsverpflichtung in dieser Höhe gegenüber der Klägerin eingegangen sei. Im Übrigen sei der Vertragsgegenstand hinreichend bestimmt.

Es sei ein Pauschalpreis vereinbart worden für die Werbekampagne.

Eine Kündigung gemäß § 627 BGB und § 314 BGB sei eine ausgeschlossen, weil weder höhere Dienste vorlägen noch ein wichtiger Grund zur Kündigung gegeben sei. Im Übrigen habe sich die Beklagte selbst pflichtwidrig verhalten, weil sie ihrer Vorleistungspflicht nicht nachgekommen sei.

Die Klägerin habe die Olinewebanzeige auch gestartet (vgl. Anlage K 3 und Blatt 78 f. d. A.).

Nach Erlass des Teilanerkennnisurteils im Urkundsverfahren hat die Klägerin ergänzend vorgetragen, bezüglich des Einwandes mangelnde Bestimmtheit des Vertrages entfalte das

Vorbehaltssurteil Bindungswirkung.

Nach Durchführung der Beweisaufnahme, in der der Zeuge Schneider gehört wurde, hat die Klägerin ihren Vortrag **ergänzt bzw. berichtigt:**

Der Zeuge habe zu Zahlungen an die Firma Google keine Angaben machen können. Die Klägerin habe sich nach dem Schreiben der Beklagten vom 3.6.2009 (Anlage K 3, die Bezifferung Anlage K 3 ist zweimal vergeben) in Anbetracht der Weigerung der Beklagten, den Vertrag ihrerseits zu erfüllen, dazu entschlossen die Kampanie bei Google einstweilen nicht anlaufen lassen, nämlich solange nicht die Beklagte zumindest das bereits fällige, aber bisher nicht bezahlte Entgelt an die Klägerin bezahlt habe. Da die Beklagte nichts an die Klägerin bezahlt habe, sei die konkrete Kampanie für die Internetpräsenz www.-meeting-Snackservice.de bei Google auch nicht angemeldet worden.

In rechtlicher Hinsicht befreie dies die Beklagte aber nicht von ihrer Zahlungsverpflichtung. Sobald die Beklagte geleistet haben werde, gelte für die Klägerin die Verpflichtung, für 4.800,00 € Budget bei Google für die Beklagte zu schalten. Auch insoweit entfalte das Teilanerkennnisurteil Bindungswirkung.

In der mündlichen Verhandlung vom 28.1.2011 ließ die Klägerin den zunächst angekündigten Verweisungsantrag fallen. **Sie stellte im Urkundsverfahren folgenden Antrag:**

Die beklagte Partei wird verurteilt, an die Klägerin 5.115,81 € nebst Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus

355,81 € seit dem 21.5.2009

476,00 € seit dem 20.6.2009

476,00 € seit dem 20.7.2009

476,00 € seit dem 20.8.2009

476,00 € seit dem 20.9.2009

476,00 € seit dem 20.10.2009

476,00 € seit dem 20.11.2009

476,00 € seit dem 20.12.2009

476,00 € seit dem 20.1.2010

476,00 € seit dem 20.2.2010

476,00 € seit dem 20.3.2010

zu zahlen.

Hinsichtlich des **Antrags 2.** ging sie ins ordentliche Verfahren über.

Die Beklagte erkannte Antrag 1. unter Vorbehalt der Rechte im Nachverfahren an.

Es erging sodann folgendes **Teilanerkennnisurteil** im Urkundsverfahren:

I.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 5.115,81 nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus

355,81 € seit dem 21.5.2009

476,00 € seit dem 20.6.2009

476,00 € seit dem 20.7.2009

476,00 € seit dem 20.8.2009

476,00 € seit dem 20.9.2009

476,00 € seit dem 20.10.2009

476,00 € seit dem 20.11.2009

476,00 € seit dem 20.12.2009

476,00 € seit dem 20.1.2010

476,00 € seit dem 20.2.2010

476,00 € seit dem 20.3.2010

zu bezahlen.

II.

Der Beklagten wird die Geltendmachung ihrer Rechte für das Nachverfahren vorbehalten.

III.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

IV.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

In der mündlichen Verhandlung vom 10.6.2011 **beantragte die Klägerin, das vorliegende Urteil für vorbehaltlos zu erklären, und beantragte weiterhin,**

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 338,50 € Schadensersatz nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 31.1.2010 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragte Aufhebung des Vorbehaltsurteils und Klageabweisung einschließlich Abweisung des Antrags 2..

Sie führt im Wesentlichen aus:

Es sei bereits kein wirksamer Vertrag zustande gekommen. Im Übrigen sei der Vertrag wirksam angefochten.

Der Vertrag sei nicht hinreichend bestimmt, da keine hinreichende Unterscheidung zwischen der zu zahlenden Vergütung und dem eingestellten Werbebudget vorgenommen werde.

Die Leistung der Klägerin müsse in der treuhänderischen Verwaltung des Budgets, also des Betrages, mit dem bei Google Suchanzeigen geschaltet und aus dem beim Anklicken der Suchanzeigen Beträge bezahlt werden müssten, bestehen. Durch die Einblendung der Anzeigen bei Google würden noch keine Kosten entstehen, diese würden erst entstehen, wenn der eingblendete Link angeklickt werde, wobei die jeweiligen Kosten sich im Rahmen einer Art Auktion ergeben würden und deshalb unterschiedlich seien.

Bei den Gesprächsterminen vor Vertragsschluss am 20.5.2009 habe der Vertreter der Klägerin zugesichert, die Leistungen der Klägerin würden im Rahmen eines besonderen Marketingbudgets von ihr selbst finanziert werden, würden also gegenüber der Beklagten

kostenfrei erbracht werden. Die Beklagte würde sich einmalige und monatliche Kosten in Höhe von insgesamt 10.000,00 € ersparen.

Aus Präsentationsunterlagen für das Verkaufsgespräch ergebe sich, dass den Partnern Einsparungen in Höhe von 1.100,00 € Systemkosten und € 250,00 monatlich, demnach 4.400,00 € netto im ersten Vertragsjahr 8.800,00 € netto für beide Vertragsfirmen in Aussicht gestellt würden.

Verwaltungskosten seien gegenüber dem Vertreter der Beklagten mit Null angegeben worden. Zum Punkt Budget sei mitgeteilt worden, „das Werbebudget übernehme selbstverständlich sie“.

Gegenleistung habe sein sollen, dass die Beklagte ihre Daten für Werbemaßnahmen zur Verfügung stelle und sie in Empfehlungen an Geschäftsfreunde weitergebe sowie nach drei Monaten ein Empfehlungsschreiben vorlegen solle. So sei auch bei anderen Kunden vorgegangen worden. Hieraus folge, dass die Klägerin nach den tatsächlichen Vertragsvereinbarungen das Budget treuhänderisch zu erwalten und vollständig an Google weiterzugeben habe. Sie könne es aber selbst nicht einfordern.

Im Übrigen ergebe sich aus der Leistungsbeschreibung zur Olinekampagne keine objektive verständliche Regelung zu den wesentlichen Vertragsbestandteilen. Der Vertrag sei deshalb nicht wirksam. Es sei nicht klar, welche Höhe die Vergütung habe. Aus dem Vertrag ergebe sich nämlich zugleich, dass ein undefinierter Antrag des Budgets von der Klägerin zu Verwaltungsaufwendungen abgezogen werden.

Es sei auch nicht bestimmt, was mit den Beträgen geschehe, die aus dem Budget übrig blieben, weil sie nicht verbraucht worden seien.

Schließlich sei der Vertrag wirksam angefochten. Die Beklagte sei arglistig getäuscht worden, weil man ihr gesagt habe, dass die Leistungen im Rahmen einer Werbeaktion kostenfrei erfolgen würden. Dies sei aber tatsächlich nicht der Fall, da die Klägerin einen undefinierten Anteil vom Budget für sich abzweige. Entgegen der Ausführungen der Vertreterin bei Vertragsabschluss werde im schriftlichen Vertrag plötzlich der Begriff Entgelt verwendet.

Arglistig getäuscht habe die Klägerin auch durch das Vorspiegeln von besonderen Vorteilen gegenüber normalen Kunden.

Bestritten werde, dass die Klägerin das Budget vollständig an Google weiterleite bzw. weitergeleitet habe. Dies stehe auch im Widerspruch zu früheren Ausführungen der Klägerin.

Wenn die Klägerin tatsächlich das Budget treuhänderisch verwaltet habe, könne sie jetzt nach Ablauf des Vertrages keinen Anspruch mehr auf die Zahlung des Budgets, sondern allenfalls auf die Anschlussgebühr geltend machen. Denn der Vertrag sei abgelaufen.

Bezüglich des widersprüchlichen Vortrags der Klägerin könne das Teilerkenntnisurteil keine Bindung entfalten.

Der Beklagten wurde mit Beschluss vom 23.12.2010 Prozesskostenhilfe gewährt.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einvernahme des Zeugen Schneider. Insoweit wird Bezug genommen auf das Sitzungsprotokoll vom 10.6.2011 (auf Blatt 103 f. d. A.).

Die Parteien haben sich mit schriftlicher Entscheidung einverstanden erklärt.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstands wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage erwies sich im Ergebnis als unbegründet und war deshalb unter Aufhebung des Teilvorbehalturteils im vollen Umfang abzuweisen.

Zwar liegt entgegen der Auffassung der beklagten keine arglistige Täuschung vor, die zur Anfechtung berechtigen würde. Ob der Vertrag hinreichend bestimmt ist, kann offenbleiben; denn die streitgegenständliche Leistung ist jedenfalls unmöglich geworden durch Zeitablauf. Damit entfällt ein Anspruch der Klägerin auf die Gegenleistung.

1.

Das Teilerkenntnisurteil entfaltet für die hier entscheidungsrelevanten Fragen keine Bindungswirkung. Die Beklagte hat Zahlungsantrag 1. im Urkundsverfahren unter Vorbehalt der Rechte anerkannt; dies geschah auf der Basis der Behauptung der Klägerin, dass sie – die Klägerin – ihrerseits ihre Leistung erbracht habe und vor dem Hintergrund, dass die Beklagte den Vergütungsanspruch der Klägerin, der durch die Vertragsurkunde dokumentiert war, keine im Urkundsverfahren durchgreifenden Einwendungen hat entgegenzusetzen können.

Offen kann bleiben, ob dies auch für den Einwand gilt, dass der Vertragsgegenstand nicht ausreichend bestimmt sei, denn dieser Einwand greift im Ergebnis ohnehin nicht durch.

Nach Erlass des Vorbehaltsteilerkenntnisurteils und Durchführung der Beweisaufnahme zur Frage, ob und wie das Budget verwendet wurde, hat die Klägerin ihren Sachvortrag in seinem wesentlichen Kern verändert, indem sie nämlich entgegen früheren Vortrages nunmehr klargestellt hat, dass sie kein Budget bei Google für die Beklagte bezahlt habe und auch keine Werbekampagne für die Beklagte durchgeführt worden sei. Für die hieraus zu ziehenden Rechtsfolgen kann das Teilerkenntnisurteil schon deshalb keine Bindungswirkung entfalten, weil es auf einer anderen Sachgrundlage ergangen ist.

Im Übrigen kann das Teilerkenntnisurteil keine Bindungswirkung entfalten, da es keine inhaltliche Prüfung der hier fraglichen Streitpunkte beinhaltet, sondern nur den Umstand Rechnung trägt, dass die Beklagte im Hinblick auf ihre prozessuale Situation im Urkundsverfahren ein Teilerkenntnis - unter Vorbehalt ihrerer Rechte für das Nachverfahren - erklärt hatte.

2.

Wie bereits ausgeführt, hat die Klägerin ihren Sachvortrag in zwei wesentlichen Punkten abgeändert, indem sie nach Durchführung der Beweisnahme klargestellt hat, dass sie für die Beklagte bei Google **keine** Werbekampagne gebucht bzw. durchgeführt habe und auch an Google **kein** Budget abgeführt habe. Die Beklagte hatte bestritten, dass das Budget an Google weitergeleitet worden sei und dass eine Marketingkampagne tatsächlich durchgeführt worden sei.

Soweit aus den Angaben des Zeugen Schneider für diese beiden maßgeblichen Fragen andere Schlüsse gezogen werden könnten, spielt dies keine Rolle mehr, nachdem die Klägerin ihren

Sachvertrag geändert hat und der neue Sachvortrag zwischen den Parteien unstreitig ist.

Bei dieser Sachlage ist nunmehr zugrunde zu legen, dass die Klägerin die nach dem streitgegenständlichen Oline-Marketing-Vertrag von ihr zu erbringenden Leistungen ihrerseits bisher nicht erbracht hat.

3.

Aus dem Vertrag ergibt sich, dass die von der Klägerin zu erbringende Leistung, nämlich die Durchführung der Marketingkampagne wie sie auch in der Leistungsbeschreibung zum Olinemarketingvertrag (vgl. Anlagenkonvolut K 1) enthalten ist, spätestens 30 Tage nach Abschluss des Marketingvertrages zu starten ist.

Aus dem Inhalt des Vertrages, der eine Werbemaßnahme für die Beklagte darstellt, und aus dem wöchentlich vereinbarten Entgelt ergibt sich unter Berücksichtigung dieser ausdrücklichen Regelung und unter Berücksichtigung der Interessenlage der Parteien gemäß §§ 133, 157 BGB, dass die Kampagne zeitgebunden durchzuführen ist. Soweit die Klägerin meint, dies sei nicht der Fall und sie könne nach Zahlung die Kampagne nachholen, kann ihr nicht gefolgt werden. Sowohl aus den Vertragsformulierungen als auch aus Sinn und Zweck des Vertrages folgt, dass die Werbekampagne zeitbezogen zu erfolgen hat. Eine Verschiebung der Kampagne haben die Parteien, wie die Klägerin selbst vorgetragen hat, nicht vereinbart. Vielmehr ergibt sich aus der von der Beklagten erklärten Kündigung, dass sie kein Interesse mehr an der Kampagne hatte.

Bei dieser Sachlage ist die von der Klägerin zu erbringende Leistung unmöglich geworden, da sie zeitgebunden zu erbringen war und nicht mehr nachgeholt werden kann. Dies betrifft sowohl die Durchführung der Marketingkampagne bei Google als auch die von der Klägerin im Übrigen zu erbringenden Leistungen, z. B. Generierung von Suchbegriffen und die Durchführung des Anschlusses. Denn beide Leistungen haben nur insofern Sinn, als sie gekoppelt sind mit der durchzuführenden Werbekampagne. Nur im Rahmen einer solchen Werbekampagne können diese Teilleistungen dem Vertragszweck entsprechend erbracht werden. Nachdem die Marketingkampagne nicht nachzuholen ist, gilt dies auch für den Anschluss und die Vorbereitungsmaßnahme für diese Kampagne. Damit ergibt sich insgesamt, dass die von der Klägerin zu erbringende Leistung unmöglich geworden ist und sie insoweit von der Leistung gemäß § 275 BGB freigestellt ist.

4.

Damit entfällt gemäß § 326 BGB auch der Anspruch auf Gegenleistung.

Ein Fall des § 322 Abs. 2 BGB liegt nicht vor.

Die Beklagte hat vorgetragen, dass im Rahmen der Vertragsverhandlungen seitens der Klägerin erklärt worden sei, dass der monatliche Betrag als Budget für Google verwendet werde. Die Klägerin hat ebenfalls behauptet, dass der monatliche (bzw. wöchentliche) zu zahlende Betrag vollständig bei Verträgen der vorliegenden Art als Budget für Google verwendet werde und sie – die Klägerin – keine Abzüge oder Vergütungsanteile entnehme, ihre Leistung - abgesehen von der Anschlussgebühr - vielmehr kostenlos sei.

Bei dieser Sachlage ergibt sich, dass der im Vertrag als wöchentliche Entgelt bezeichnete Betrag keine Vergütung der Klägerin enthält, sondern nur die Festlegung des Budgets ist, den die Klägerin für die Beklagte bei Google für die Werbekampagne der Beklagten zu verwalten hat und den die Beklagte als Budget zu bezahlen hat. Handelt es sich aber um keinen Vergütungsanspruch der Klägerin, so kann sie diesen Anspruch, wenn das Budget nicht gebucht und der entsprechende Betrag nicht an Google von der Klägerin bezahlt wurde, nicht mehr gegenüber der Beklagten mit Erfolg geltend machen. Denn der Sache nach handelt es sich nicht um eine der Klägerin zustehende Vergütung (Gegenleistung), sondern um eine Art Erstattungsanspruch, dessen Voraussetzungen mangels Verauslagung des Budgets durch die Klägerin entfallen ist. Selbst wenn aber - wie nicht - ein Vergütungsanspruch bestanden hätte, entfielen dieser wegen der Unmöglichkeit der Leistung.

Soweit es um den Beitrag von 299,00 € netto Anschlussgebühr geht, handelt es sich um einen Vergütungsanspruch der Klägerin selbst. Insoweit könnte ihr grundsätzlich dieser Vergütungsanspruch weiterhin zustehen, wenn der Umstand, dass die Leistung unmöglich geworden ist bzw. zwecklos geworden ist, der Beklagten angelastet werden könnte.

Dies ist jedoch nicht der Fall. Hierfür genügt es nämlich nicht, dass die Beklagte mit ihrer Zahlung in Verzug gekommen ist. Aus dem von der Beklagten vorgelegten Schriftwechsel (Anlage B 15 f.) ergibt sich nämlich, dass die Klägerin ihrerseits weder die Beklagte darauf hingewiesen hat, dass sie ihre Leistungen solange nicht erbringen wird, solange die Beklagte ihre Leistung nicht erbringt, dass sie also ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht hätte, noch dass sie eine

Frist zur Zahlung gesetzt hätte unter Hinweis darauf, dass andernfalls die Leistungen nicht erbracht werden. Vielmehr entsteht aus diesem Schriftwechsel der Eindruck, dass die Leistung erbracht würde, wie es auch die Klägerin im Prozess zunächst vorgetragen hatte. Bei dieser Sachlage liegt jedoch keine Fallgestaltung vor, nach der die Klägerin ihre Vergütung trotz Unmöglichkeit verlangen könnte.

5.

Da der Klägerin der Hauptsacheanspruch nicht zusteht, kann sie auch keine Rechtsverfolgungskosten mit Erfolg geltend machen.

Bei dieser Sachlage war das Teilanerkennnisvorbehaltsurteil aufzuheben und die Klage im vollen Umfang abzuweisen.

Kostenentscheidung § 91 ZPO, vorläufige Vollstreckbarkeit § 708 Nr. 11 ZPO.

Der Einzelrichter



Bischoff

Vorsitzender Richter am Landgericht